

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-604-08</b>			
	AZ:	<b>20.1 bo</b>			
	Datum:	<b>21.05.2008</b>			
	Amt:	<b>Finanzverwaltungsamt</b>			
	Verfasser:	<b>Hartmut Bott</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>19.06.2008</b>	<b>Hauptausschuss</b>				
<b>03.07.2008</b>	<b>Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>				
<b>Betreff</b> <b>Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)</b>					

### Beschluss:

### **Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S.154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286 ff.) und der §§ 1, 2, 3 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I, S.174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. Teil I, S.170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Der Besteuerung unterliegt das Halten bzw. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten,

im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

### § 3

#### Steuerfreie Tatbestände

Von der Vergnügungssteuer sind folgende Spielapparate befreit

1. das Halten von Apparaten nach § 2 dieser Satzung im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
2. das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde);
3. Personalcomputer, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

### § 4

#### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate und Spieleinrichtungen ähnlicher Art (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Steuersätze nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten bzw. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. *Als Einspielergebnis gilt der als „Saldo 2“ im Zählwerkausdruck ausgewiesene Betrag (elektronisch gezählte Kasse minus „Nachfüllung A“). Bei Aufstellung neuer Apparate mit Gewinnmöglichkeit reduziert sich der „Saldo 2“ um den „Röhreninhalt alt“ (Röhrenfüllbetrag bei Aufstellung). Beim Abbau von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist dem „Saldo 2“ der „Röhreninhalt neu“ (Röhreninhalt beim Abbau) zusätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen.*

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Buchstabe a dieser Satzung) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses,  
maximal 150,00 €
  - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €
2. an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten (§ 2 Buchstabe b dieser Satzung) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses,  
maximal 55,00 €
  - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 450,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

(6) Für Spielapparate im Sinne des § 2 dieser Satzung hat der Steuerschuldner (§ 4) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Stadt Vetschau/Spreewald eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparate“ – über die im Vormonat im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

(7) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag, *die elektronisch gezählte Kasse und den Saldo 2.*

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Vetschau/Spreewald hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(8) Apparate im Sinne des § 2 dieser Satzung gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Vetschau/Spreewald vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

## **§ 5 a**

### **Abweichende Besteuerung**

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 dieser Satzung eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- |  |          |
|--|----------|
| a) in Spielhallen                                | 150,00 € |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 55,00 €  |

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- |  |         |
|--|---------|
| a) in Spielhallen                                | 40,00 € |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25,00 € |

3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen

Menschen und/oder Tiere dargestellt werden

oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges

oder pornographische und die Würde des Menschen ver-

letzende Praktiken zum Gegenstand haben 450,00 €

## **§ 5 b**

### **Verfahren bei abweichender Besteuerung**

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 5 a dieser Satzung ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.

(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Vetschau/Spreewald widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

## **§ 6**

### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 dieser Satzung genannten Orten.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 7. Kalendertag nach Ablauf eines Monats ist der Stadt Vetschau/Spreewald eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung

festzusetzen ist. Dabei wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Absatz 1 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mit den Angaben gemäß § 5 Absatz 7 dieser Satzung beizufügen.

## **§ 8**

### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

Alle durch den Spielapparat erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 des KAG für das Land Brandenburg handelt, wer

1. seinen Anzeigepflichten nach § 5 und Steueranmelde- und Vorlagepflicht § 7 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
2. seiner Aufzeichnungspflicht nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder
3. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 des KAG für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, .....

Axel Müller  
Bürgermeister

#### **Beschlussbegründung:**

Entsprechend dem § 5 Absatz 1 Satz 2 der derzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung ist das „Einspielergebnis“ wie folgt definiert: „Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (so genannte elektronische Kasse).“

Entsprechend dem bekannt gewordenen Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes – Beschluss OVG Lüneburg vom 04.06.2007 (9 ME 58/07) ist die Berechnung des „Einspielergebnis“ in der vorgenannten Form rechtswidrig, da das vom Betreiber vorgenommene Nachfüllen des Geldspielapparates kein steuerpflichtiger Vorgang ist. Die Notwendigkeit von Nachfüllungen kann gelegentlich dadurch entstehen, dass die in den Geldspielapparaten befindlichen Röhren auf Grund von Gewinnauszahlungen leer sind und das Gerät daher nicht mehr spielbereit ist. Gegenstand der Vergnügungssteuer ist grundsätzlich der konkrete **Vergnügungsaufwand**, der durch die Zahl und den Wert der **vom Spieler** eingeworfenen Münzen ausgedrückt wird und sich u. a. im Einspielergebnis niederschlägt.

Aufgrund dieser Tatsache und vorliegender Widersprüche wurde die Regelung im § 5 Absatz 1 Satz 2 geändert und Absatz 7 Satz 2 ergänzt. Die Änderungen sind in der Beschlussvorlage kursiv dargestellt. Eine Nachprüfung der Vergnügungssteuerberechnungen von hier ergab, dass, bis auf kleine Differenzen, der „Saldo 2“ zur Anwendung kam. Um finanzielle Nachteile für die Stadt Vetschau/Spreewald zu vermeiden, soll diese Satzung rückwirkend auf den 01.02.2007 in Kraft treten.

**Finanzielle Auswirkungen: Ja**

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

-----  
Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 90000-02100

-----  
ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

-----  
Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------